

Begründung
zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
Stadt Petershagen
Windenergienutzung Gemeinde Wasserstraße

**WINKRA-ENERGIE Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft für Energieanlagen mbH
Leisewitzstraße 37 b, 30175 Hannover**

Bearbeiterin Dipl.-Ing. Ulrike Henke im November 2000

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Plangebiet „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“, Flur 5 beschlossen. Der weitere Verfahrensablauf ist der Planurkunde (siehe Verfahrensvermerke) zu entnehmen.

Entsprechend den Regelungen des BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten“ (BauGB § 1 Abs. 1). Hierbei gilt es sowohl die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und, speziell für verbindliche Bauleitpläne, diese aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies ist für den Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Petershagen Plangebiet „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ Flur 5 erfolgt, indem der Vorhabenträger, die WINKRA-ENERGIE GmbH, diesen aus der 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Petershagen heraus entwickelt hat.

Die Stadt Petershagen hat mit ihrem Flächennutzungsplan in der Gemarkung Wasserstraße eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Fläche wird als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt diese Darstellung nun gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung parzellenscharf um. Ziel ist es, eine geordnete Planung der ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergienutzung durchzuführen, bei der die Interessen der Stadt Petershagen und des Vorhabenträgers sowie windtechnische Randbedingungen Berücksichtigung finden.

Die gefundene Aufstellungsvariante wird von allen Beteiligten gleichermaßen mitgetragen und verbindet die Ausnutzung der vorhandenen Fläche sowie der Ressource Windenergie auf möglichst optimale Weise.

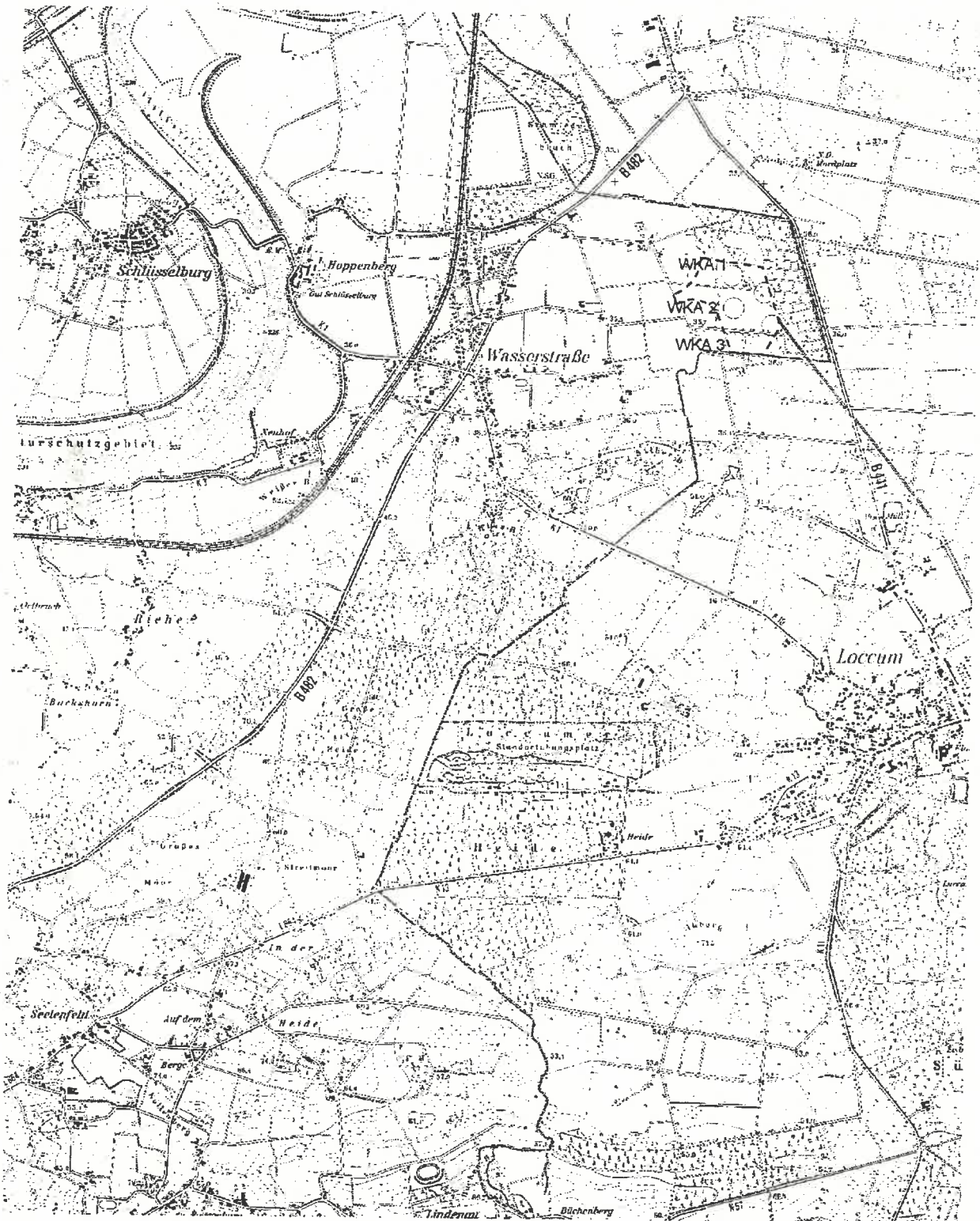
Im Durchführungsvertrag sichert der Vorhabenträger der Stadt Petershagen zu, dass

- das Vorhaben in der geplanten Form realisiert wird
- der Eingriff in Natur- und Landschaft möglichst gering gehalten und in geeigneter Weise fristgerecht den Auflagen der Stadt entsprechend ausgeglichen wird
- der Stadt Petershagen keine Kosten für Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entstehen
- die in dem Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen eingehalten werden
- der Betreiber die Erschließung des Windparks mit Wegen und elektrischer Netzanbindung auf eigene Kosten und geeigneterweise sicherstellt.

2. Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Das im Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesene Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km östlich der Gemeinde Wasserstraße und ca. 2,2 km nord-westlich der Gemeinde Loccum.

Übersicht ohne Maßstab



Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ Flur 5 umfasst die Parzellen mit den Flurstücksnummern: 54*, 59*, 55, 60, 56, 57, 85, 91, 90, 86, 68, 67, 102, 66, 61*, 62*, 73*, 72*, 109, 110, 105, 78, 75*, 84 und 70*.

(Die mit einem * gekennzeichneten Parzellen befinden sich nur in Teilen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans.)

3. Konzeption

Die WINKRA-ENERGIE GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt maximal 100 m. Die Nennleistung der Anlagen liegt bei jeweils mindestens 500 kW und es ergibt sich eine Mindestgesamtleistung von 2.500 kW bzw. 2,5 MW, um eine optimale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten. Die mögliche Maximalleistung soll 9.000kW bzw. 9 MW nicht überschreiten.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in den von den Baugrenzen umgebenen Zonen. Die Festsetzung der Baufenster von Nord nach Süd ergibt eine Anordnung der Anlagen in zwei Reihen. Die Erschließung der Anlagen erfolgt über vorhandene öffentliche Wege bzw. über Wirtschaftswege. Die auf den Baugrundstücken selbst zu errichtenden Stichwege werden als ungebundene Schotterwege ausgeführt. Die in der Planurkunde dargestellten Anschlussbereiche zeigen die möglichen Anknüpfungspunkte der Stichwege von den öffentlichen Wegen zu den Anlagen an. Nebenanlagen wie Kranstellenflächen und Trafostationen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden.

Beim Betrieb der Windkraftanlagen sind die Immissionsschutzrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche einzuhalten. Gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 dürfen Immissionen bei

- a) Industriegebieten 70 dB(A)
- b) Gewerbegebieten
 - tagsüber 65 dB(A)
 - nachts 50 dB(A)
- c) bei Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tagsüber 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- d) bei allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tagsüber 55 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)
- e) bei reinen Wohngebieten
 - tagsüber 50 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)
- f) und bei Kurgebieten und Krankenhäusern und Pflegeanstalten
 - tagsüber 45 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)

nicht überschreiten.

Ein Schallgutachten belegt die erforderlichen Schallleistungspegel, die für die einzelnen Bau-
fenster festgelegt wurden, um die Einhaltung der oben genannten Richtwerte zu gewährleis-
ten.

Bei dem Gutachten wurden bei der Berechnung der Schallleistungspegel als Anlagenstand-
orte sogenannte Wunschstandorte, die aufgrund privatrechtlicher Regelungen als wahr-
scheinlich angenommen werden können, zugrundegelegt. An den Immissionspunkten ist ein
Wert von 45 dB(A) einzuhalten, bei vorbelasteten Gebäuden durch bereits bestehende Anlä-
gen darf der durch die neuen Anlagen verursachte Immissionswert 39 dB(A) nicht über-
schreiten. Sollten sich die Anlagenstandorte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens
ändern, ist nachzuweisen, dass die genannten Werte von allen Anlagen aus eingehalten
werden.

4. Gestaltung der Windenergieanlagen

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, ver-
pflichtet sich der Vorhabenträger folgende Randbedingungen zur Errichtung der Wind-
kraftanlagen einzuhalten.

- Die Windkraftanlagen sind als eine geometrisch angeordnete Gruppe zu errichten,
wobei die Anordnung in Form von Reihen zu erfolgen hat.
- Die Rotoren sollen eine einheitliche Drehrichtung aufweisen, aus Windrichtung gese-
hen im Uhrzeigersinn.
- Es sind ausschließlich dreiflügelige Rotoren zu errichten. Anlagen mit schnelldrehen-
den zwei- oder einblättrigen Rotoren sind für eine Errichtung ausgeschlossen.
- Einheitlich kommen keine Gittermasten zur Anwendung. Die geplanten Windkraftan-
lagen werden ausschließlich mit Rohrmasten ausgestattet.
- Der Anstrich der einzelnen Windkraftanlagen soll nur aus hellgrauen bis mattweißen
Farbtönen bestehen (RAL 9020 – RAL 9010). Dabei sind untergeordnete Firmentypi-
sche Designfarben und Signien der Windkraftanlagen zulässig.
- Pro Mast darf nur ein Rotor angebracht sein.
- Die Gesamthöhe von 100 m über Geländeoberkante darf im gesamten Plangebiet
nicht überschritten werden. Innerhalb einer Reihe (von Norden nach Süden) müssen
die Anlagen des gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe verwendet werden.

5. Die Integration der Eingriffsausgleichsregelung

Die Integration des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt im Rahmen
des städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Stadt Petershagen. Zu
Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden entsprechende Ausgleichsmaß-
nahmen vertraglich festgeschrieben und vorzugsweise, wenn möglich, in die Planurkun-
de des V&E-Plans übernommen.

Die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde bereits eingeleitet und
wird parallel zur Trägerbeteiligung durchgeführt. Vor dem Satzungsbeschluss sind die
entsprechenden Träger öffentlicher Belange über die Ergebnisse der Eingriffs- und Aus-
gleichsbilanzierung sowie konkrete Ausgleichsmaßnahmen nachträglich zu informieren.
Diese sollen dann Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Im Falle ei-
ner Verzögerung aufgrund nötiger Kartierungen oder anderer aus naturschutzrechtlicher
Sicht erforderlichen Untersuchungen werden die Ergebnisse des Landschaftspflegeri-
schen Begleitplans vertraglich an den V&E-Plan gebunden.

6. Rechtsgrundlagen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Sept. 1997 und der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Jan. 1990 sowie des Bundesemissionschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen gemäß der Gemeindeordnung, insbesondere § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)

06. Nov. 2000

WINKRA-ENERGIE GmbH

gez. Dipl.-Ing. Ulrike Henke

